

Empfehlungen zur Labordiagnostik bei Masern und Röteln

Hintergrund

- Die Elimination der Masern und Röteln ist ein weltweites Ziel.
- Um die Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation (*World Health Organization* (WHO)) zu erfüllen, ist eine qualitativ hochwertige Surveillance und eine umfangreiche Dokumentation aller Masern- und Röteln- (Verdachts-)Fälle notwendig.
- In Deutschland besteht gemäß Infektionsschutzgesetz eine Meldepflicht für den Verdacht, die Erkrankung und den Tod durch Masern oder Röteln (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. i und o IfSG).
- Im Gegensatz zum IgM-Antikörpernachweis weist die PCR-Untersuchung eine hohe diagnostische Sicherheit auf und bietet zudem die Möglichkeit der anschließenden Genotypisierung, d.h. der Bestimmung der Sequenzvariante.
- Das Nationale Referenzzentrum Masern, Mumps, Röteln (NRZ MMR) bietet eine kostenlose PCR-Diagnostik an.

Bei Verdacht auf Masern oder Röteln bitte immer und sofort eine PCR-Untersuchung veranlassen:

Probenmaterial	Transport	Zeitraum, in dem ein positives Ergebnis erwartet werden kann	
		Masern	Röteln
Rachenabstrich (empfohlen), Nasenabstrich 	Feuchter Tupfer in Virustransportmedium	Bei Ungeimpften: Ab Symptombeginn bis 7 Tage nach Exanthembeginn Bei Geimpften: Ab Symptombeginn bis 5 Tage nach Exanthembeginn	Unabhängig vom Impfstatus: Ab Symptombeginn bis 5 Tage nach Exanthembeginn
Urin (mind. 2 ml) 	Urinmonovette	Bei Ungeimpften: 3 bis 10 Tage nach Exanthembeginn Bei Geimpften: 3 bis 7 Tage nach Exanthembeginn	Unabhängig vom Impfstatus: Ab Symptombeginn bis 7 Tage nach Exanthembeginn

Praktische Informationen

- Vorfrankierte Entnahmesets können kostenlos beim NRZ angefordert werden:
[Link Bestellformular](#)
- Den Probenbegleitschein (digital ausfüllbar) finden Sie unter: [Link Probenbegleitschein](#)
- Versand per Post an:
NRZ MMR
Robert Koch-Institut
Seestr. 10
13353 Berlin
- Bei Wahl eines anderen Labors und Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) werden durch Angabe der Kennnummer 32006 die damit veranlassten Laboruntersuchungen von der Anrechnung auf das Laborbudget der Praxis ausgenommen (vgl. www.kvhessen.de).
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt.